



**DIE
KINDERSCHUTZ-
ZENTREN**

**QUALITÄTS-
STANDARDS
FÜR DIE
ARBEIT EINES
KINDERSCHUTZ-
ZENTRUMS**

*Köln, Oktober 2015
Zweite Auflage Mai 2020*

QUALITÄTSSTANDARDS

Qualitätsstandards für die Arbeit eines Kinderschutz-Zentrums

Die Qualitätsstandards der Kinderschutz-Zentren gelten für alle Kinderschutz-Zentren im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die bzw. deren Träger Mitglieder in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren sind.

Sie entwickeln ihre Wirksamkeit durch eine beständige innerverbandliche Reflexion. Sie werden in einem fortwährenden Prozess weiterentwickelt, der sich aus Erfahrungen in der fachlichen Arbeit, erweiterten Angebotsstrukturen in den Kinderschutz-Zentren, neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und auch aus gesetzlichen Veränderungen ergibt.

Die Qualitätsstandards wurden von verschiedenen Kolleg*innen der Kinderschutz-Zentren erarbeitet, im Fachausschuss diskutiert und erstmals auf der Mitgliederversammlung der Kinderschutz-Zentren im Jahr 2000 verabschiedet.

Im Jahr 2015 wurden die Qualitätsstandards von Vertreter*innen des Vorstands, des Fachausschusses und der Geschäftsstelle der Kinderschutz-Zentren überarbeitet und auf der Mitgliederversammlung 2015 verabschiedet.

INHALTSVERZEICHNIS

	Präambel	6
1.	Aufgaben und Ziele von Kinderschutz-Zentren	7
1.1	Aufgaben und Adressat*innen	7
1.2	Ziele der Arbeit	7
1.3	Arbeitsfelder	8
2.	Verständnis von Kindeswohlgefährdung und Gewalt	9
2.1	Kindeswohlgefährdung und Gefährdungskontexte	9
2.2	Gewalt an Kindern und Jugendlichen im familialen Kontext	10
2.3	Folgen von Gewalt	10
2.4	Formen der Gewalt und Gefährdung	11
2.5	Gewalthandlungen und Grenzverletzungen in Einrichtungen	15
2.6	Weitere Gewalthandlungen und außerfamiliale Gefährdungskontexte	15
3.	Grundsätze der Hilfe	16
3.1	Prävention	16
3.2	Beziehungsorientierung und Hilfeentwicklung im Dialog	17
3.3	Selbsthilfe und Ressourcenorientierung	17
3.4	Freiwilligkeit, Stärkung der Eigenmotivation und Arbeit im Zwangskontext	17
3.5	Transparenz, Offenheit und Vertrauen	18
3.6	Achtung von Grenzen	19
3.7	Fachliche Autonomie	19
3.8	Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen	20
4.	Zielgruppen	21
5.	Rechtliche Grundlagen	22
5.1	Allgemeine Regelungen/Grundlagen	22
5.2	Datenschutz	22
5.3	Stellung der Kinderschutz-Zentren im Kooperations- und Spannungsfeld von Kinder- und Jugendhilfe und familiengerichtlichen und strafrechtlichen Verfahren	23
6.	Beschreibung der Angebote und Leistungen	25
6.1	Hilfe in Krisen	25
6.2	Familienorientierte Beratung und Therapie	25
6.3	Fachberatung bei Kindeswohlgefährdung	26
6.4	Informationsangebote für Kinder und Jugendliche und Erwachsene	27
6.5	Information, fachliche Begleitung und Weiterbildung von Fachkräften	27
6.6	Kooperation und Vernetzung	28

6.7	(Weiter-)Entwicklung und Begleitung von Hilfen	29
6.8	Ergänzende Angebote und Leistungen: Stationäre Hilfen	29
7.	Frühe Hilfen	30
8.	Qualitätskriterien für die Arbeit eines Kinderschutz-Zentrums	31
8.1	Strukturqualität	31
8.2	Prozessqualität	34
8.3	Ergebnisqualität	37
9.	Schluss	39

PRÄAMBEL

Die Entwicklung von Qualitätsstandards für die Arbeit eines Kinderschutz-Zentrums trägt der allgemeinen Debatte über Qualitätsentwicklung in der sozialen Arbeit Rechnung. Die Standards halten fest, welches Verständnis von Kinderschutz und Hilfe, von inner- und außerfamiliärer Gewalt und Kindeswohlgefährdung der Arbeit der Kinderschutz-Zentren zugrunde liegt, mit welcher Haltung die Kinderschutz-Zentren sowohl den Ratsuchenden als auch dem Hilfesystem begegnen und welche Angebote und Leistungen ein Kinderschutz-Zentrum konstituieren können. Dabei werden Bedingungen und Regeln formuliert, die für die Erbringung der Angebote und Leistungen notwendig sind und die eine gleichbleibende Qualität der Angebote und Leistungen gewährleisten.

Die Standards haben den Charakter von Leitlinien. Sie dienen als Richtschnur für bestehende Kinderschutz-Zentren in der Zusammenarbeit mit ihren Trägern und Netzwerkpartner*innen. Ebenso können sie Orientierungshilfe für andere Einrichtungen oder Träger sein, die ein Kinderschutz-Zentrum einrichten oder ihre Angebotsstruktur entsprechend entwickeln möchten. Sie richten sich auch an Entscheidungsträger*innen in Politik und öffentlicher Verwaltung, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Einrichtung und Finanzierung von Kinderschutz-Zentren planen.

Die Qualitätsstandards definieren sich aus den Leitideen und Haltungen der Kinderschutz-Zentren sowie aus den formulierten Kernangeboten, die jedes Kinderschutz-Zentrum vorhält. Auf dieser Grundlage bieten sie individuelle Entwicklungsspielräume für einzelne Einrichtungen.

1. AUFGABEN UND ZIELE VON KINDERSCHUTZ-ZENTREN

1.1 Aufgaben und Adressat*innen

Die Kinderschutz-Zentren wenden sich an Kinder, Jugendliche, deren Eltern und Bezugspersonen. Sie sind Ansprechpartner*innen auch für begleitende Fachkräfte, ehrenamtliche Betreuungskräfte und die (Fach-)Öffentlichkeit. Die Kinderschutz-Zentren bieten ihr spezifisches Fachwissen und professionelles Handeln Kindern, Jugendlichen und Familien an, die von Gewaltproblemen (Kindesvernachlässigung, körperliche und psychische sowie sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Partnerschaftsgewalt/Häusliche Gewalt) und sonstigen Problemen im Kontext von Kindeswohlgefährdung sowie deren Folgen betroffen sind. Darüber hinaus bieten Kinderschutz-Zentren allen Professionellen, die Kinder, Jugendliche und Familien in entsprechenden Hilfeprozessen begleiten oder in ihrer beruflichen Tätigkeit Anzeichen für Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, fachliche Beratung und Unterstützung an. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrung stehen Kinderschutz-Zentren für einen niedrigschwelligen und bürgernahen, hilfe- und lebensweltorientierten Schutz für Kinder und Jugendliche. Alle Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind Gegenstand der Arbeit der Kinderschutz-Zentren. Aufgabe der Kinderschutz-Zentren ist nicht nur, Gewalt in ihrem Vorkommen zu mindern und deren Folgen zu lindern, sondern auch, Gewalt möglichst im Vorfeld zu verhindern und die Kompetenzen von Familien zu fördern und zu stärken. Dies geschieht durch konsequente Entwicklung, Anwendung und Verbreitung von präventiven sowie von spezifischen, an den Ursachen, der Prozessdynamik und den Auswirkungen von Gewalt ansetzenden Hilfen.

Die Kinderschutz-Zentren sehen ihre Aufgabe darin, mögliche Gefährdungslagen, Kindeswohlgefährdung und Gewalt frühzeitig zu erkennen und im Kontakt mit der Familie und beteiligten Professionellen gemeinsam Kräfte herauszuarbeiten, die aktiviert werden können, um eine gedeihliche Entwicklung sicherzustellen.

1.2 Ziele der Arbeit

Eine umfassende Sicherung des Kindeswohls heißt für die Kinderschutz-Zentren, die physischen wie psychischen Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen zu fördern und ihre allgemeinen Lebensbedingungen positiv zu beeinflussen.

Ziel der vielfältigen und nicht nur auf bereits bestehende Gewaltkontexte beschränkten Hilfen der Kinderschutz-Zentren ist das Schaffen eines Umfeldes, in dem Kinder und Jugendliche Schutz und Unterstützung erfahren. Sie sollen ihre Potenziale so entfalten können, dass sie sich zu lebensfrohen, gesunden, selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln. Gleichzeitig sollen auch Eltern sich verstanden, angenommen und geschützt wissen.

Die Kinderschutz-Zentren sehen sich der sozialen Inklusion verpflichtet: Sie akzeptieren die Individualität und Gleichwertigkeit von Menschen, sehen Vielfalt und Unterschiedlichkeit in der Gesellschaft als Wert und Normalität,

respektieren das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe für alle Individuen und bemühen sich, an Angeboten und Strukturen mitzuwirken, die diese Grundsätze befördern.

Die Arbeit der Kinderschutz-Zentren zielt auf die Stärkung der Ressourcen von Familien. So ist der Schutz der Kinder und Jugendlichen eingebettet in die Unterstützung der Eltern, was bei Gewalt innerhalb der Familie auch Auseinandersetzung mit Versagen und Scheitern, Entwertung, Scham und Schuld beinhaltet. Schutz der gesamten Familie heißt, weitgehende Partizipation und Einbindung aller Familienmitglieder in Schutz- und Hilfeprozesse zu ermöglichen sowie frühzeitige und lebensweltorientierte Hilfen zur Verfügung zu stellen, wobei stets der Blick auf Erhaltung oder Wiederherstellung der elterlichen Verantwortung gerichtet bleibt.

Der Familienbegriff der Kinderschutz-Zentren schließt alle Lebensformen von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Kindern ein. Ihm liegt die Vorstellung einer dynamischen Entwicklung von Familie auch im Lebenslauf zugrunde; er integriert verschiedene Lebensformen und -entwürfe. Als konstituierende Merkmale sind das Vorhandensein von mindestens zwei Generationen sowie die rechtliche oder soziale Verpflichtung der älteren Generation für die Versorgung, Sozialisation und Erziehung der Kinder und Jugendlichen anzusehen.

1.3 Arbeitsfelder

Zu psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt sowie Vernachlässigung gegenüber Kindern und Jugendlichen kann es innerhalb der Familie, aber auch in Institutionen und im sozialen Umfeld kommen. In allen Fällen brauchen die Kinder, Jugendlichen und deren Eltern und Bezugspersonen Unterstützung. Hilfen können auch an Kinder und Jugendliche, die durch gewalttätiges, sexuell übergriffiges oder dissoziales Verhalten auffällig geworden sind, gerichtet sein. Darüber hinaus bedürfen Fachkräfte und Institutionen fachlicher Begleitung. Daher geht das Hilfeangebot der Kinderschutz-Zentren über die alleinige Bereitstellung von Beratungs- und Therapieangeboten für Familien hinaus.

Über die individuelle pädagogische und therapeutische Ausrichtung und Qualifikation ihrer Mitarbeiter*innen hinaus verfügen Kinderschutz-Zentren über ein systemisches Grundverständnis, das ein Angebot von Hilfen für alle im Hilfeprozess Beteiligten aus den Systemen Familie und Fachkräfte ermöglicht und leitet. Außerdem sehen die Kinderschutz-Zentren für sich in ihrer Arbeit auch einen gesellschaftlich-politischen Auftrag und gesellschaftliches Handeln.

2. VERSTÄNDNIS VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UND GEWALT

Kindeswohl, Kinderschutz und gewaltfreies Aufwachsen sind als Themen im gesellschaftlichen Diskurs, in Politik und Medien angekommen und als positive Wertorientierung und dauerhafte Aufgabe gesellschaftspolitisch verankert. Die Kinderschutz-Zentren verstehen sich als wichtige Akteure in der Fortführung dieser Diskurse. Sie haben aktuelle Gegebenheiten ebenso im Blick wie die historische Entwicklung des Kinderschutzes. Zu dieser gehört etwa die Aufarbeitung und das Lernen aus Kinderschutzprozessen der Vergangenheit mit ihren gelungenen und nicht gelungenen Anteilen. Dazu gehört auch die Reflexion der Veränderung von Begrifflichkeiten über die Zeit hinweg mit dem dahinter stehenden Verständnis von Kindheit, Kindeswohl, Gefährdungslagen, Gewalt und Gewaltfolgen. Die Kinderschutz-Zentren berücksichtigen das je aktuelle Zusammenspiel individueller, familialer, gesellschaftlicher, kultureller und sozioökonomischer Faktoren für die Entwicklung von Gewaltproblemen und Kindeswohlgefährdungslagen. Sie beteiligen sich an einer notwendigen Solidarität und Empathie der Gemeinschaft, um mit förderlichen Strukturen Kindern und Jugendlichen eine gedeihliche Zukunft zu ermöglichen.

2.1 Kindeswohlgefährdung und Gefährdungskontexte

Unter Kindeswohlgefährdung verstehen die Kinderschutz-Zentren ein das Wohl und die Rechte eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen (nach Maßgabe gesellschaftlicher Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Schule, Kindertagesstätte, Klinik, Therapie-Einrichtung etc.), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen führen kann.

Die Entstehung von Kindeswohlgefährdung folgt keinem einfachen Ursache-Wirkungs-Verhältnis. Vielmehr handelt es sich um ein mehrdimensionales, durch vielfältige Faktoren beeinflusstes, interaktionelles Geschehen zwischen Erziehungsverantwortlichen und ihren Kindern, das sich prozesshaft verändern kann, gesellschaftlichen Bewertungen unterliegt und sich mit seinen individuellen, psycho- und familiendynamischen Besonderheiten in einem jeweilig spezifischen gesellschaftlichen, vor allem sozio-ökonomischen Rahmen abspielt.

Nach dem Selbstverständnis der Kinderschutz-Zentren gelingen Schutz und Sicherung des Kindeswohls nachhaltig nur bei gleichzeitiger Einbeziehung des Umfelds, vor allem der Familie, in Prozesse der Hilfe und Veränderung. Für Hilfeprozesse ist die Arbeit in Beziehung mit Kindern, Jugendlichen und Familien leitend. Gelingt die Sicherung des Kindeswohls in Familie, Institution und/oder sozialer Gemeinschaft nicht, ergeben sich Gefährdungslagen für Kinder und Jugendliche sowie Familien.

2.2 Gewalt an Kindern und Jugendlichen im familialen Kontext

Unter Gewalt an Kindern und Jugendlichen verstehen die Kinderschutz-Zentren jede Form der direkten Beeinträchtigung der Grundbedürfnisse sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch:

- körperliche Misshandlung
- psychische Misshandlung
- emotionale und körperliche Vernachlässigung
- sexuelle Gewalt / Ausbeutung
- Partnerschaftsgewalt / Häusliche Gewalt

All diese Formen der Gewalt beeinträchtigen auch die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nach verlässlichen Bindungen und Beziehungen und ihre Rechte auf Versorgung, Förderung und Erziehung.

Des Weiteren können folgende familiäre Belastungen eine Gefährdung für Kinder und Jugendliche darstellen:

- Hochstrittigkeit der Eltern bei Trennung oder im Kontext von Umgangskontakten
- psychische Erkrankung oder Suchterkrankung und Traumatisierung von Familienmitgliedern
- weitere familiäre Belastungen wie beispielsweise Gewalt unter Geschwistern, Familienmitglieder mit Beeinträchtigung, schwer oder chronisch körperlich erkrankte Familienmitglieder, Traumatisierung in der Familie, Armut oder soziale Isolation, Flucht und Migration, Funktionalisieren von Kindern und Jugendlichen

2.3 Folgen von Gewalt

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hemmt ihre Entwicklung, verletzt und schädigt sie und kann letztlich sogar ihren Tod zur Folge haben. Häufig sind Kinder und Jugendliche verschiedenen Formen der Gewalt gleichzeitig ausgesetzt. Wie sehr gewalthaftes Handeln im Einzelfall verletzt, ist abhängig davon, ob und wie die Risiken durch Ressourcen und Resilienzfaktoren des Individuums und in der Familie / im Bezugssystem kompensiert werden können. Seelische Traumatisierung kann eine Folge des Erlebens von Gewalt, Vernachlässigung, Beängstigung und Funktionalisierung sein.

Traumatisierung fasst begrifflich die seelische Überlastung durch ein oder mehrere belastende Ereignisse an der eigenen oder anderen Personen. Diese führt zu einem Gefühl der Hilflosigkeit. Dadurch verändern sich Selbsterleben und Erleben der Außenwelt dauerhaft. Traumatisierend wirken Ereignisse, die hoch beängstigend sind, die zum Zusammenbruch des Systems innerer Sicherheit und Vollständigkeit führen und für die Strukturen zur Einordnung und Bewältigung fehlen. Die Auswirkungen reichen von der akuten Belastungsstörung bis zur komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung. Stärke, Dauer und Häufigkeit belastender Ereignisse mit Traumaqualität sowie deren Vorkommen in Beziehungen, die auf Sicherheit, Schutz und Vertrauen angelegt sind, bestimmen das Ausmaß der Traumatisierung und die Möglichkeiten der Traumabewältigung. Traumatisierung ist vor allem dann ein

Thema für die Kinderschutz-Zentren, wenn es um Folgen von Gewalterleben geht und/oder wenn es sich um Beziehungstraumata handelt.

Die Dynamik erlebter Gewalt in der Familie kann im sozialen Gefüge von einer in die nächste Generation weitergetragen werden. Gewaltförmige Konfliktlösungsversuche vermögen so dauerhaft und generationenübergreifend familiäre Beziehungen erheblich zu belasten, die persönliche Integrität von Menschen schwer zu beschädigen und einer selbstverantwortlichen, öffentlichen, gesellschaftlichen Teilhabe im Wege zu stehen.

2.4 Formen der Gewalt und Gefährdung

Die folgenden Beschreibungen unterliegen dem grundsätzlichen Verständnis der Kinderschutz-Zentren, dass Kindeswohlgefährdung nicht allein deckungsgleich mit diesen Gewaltformen zu verstehen ist und das Ziel von Kinderschutzarbeit nicht ausschließlich deren Abwesenheit ist. Vielmehr gilt es, alternative und förderliche Formen gemeinschaftlichen familiären Zusammenlebens mit Eltern und Kindern/Jugendlichen zu entwickeln.

Die Beschreibungen sollen unter dieser Prämisse dazu dienen, ein Verstehen und einen Arbeitsansatz abzuleiten. Zur Aufgabe der Kinderschutz-Zentren gehören Hilfe und Unterstützung für Kinder und Jugendliche und ihre Familien in Fällen von Gewaltausübung innerhalb der Familie wie auch durch familienfremde Personen (Erwachsene oder Jugendliche).

Strukturelle Gewalt

Strukturelle Verhältnisse haben entscheidende Bedeutung für die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Beschreiben wir individualisierte Gewaltformen, so basiert dies auf dem Wissen, dass es eine große, sich wandelnde Vielfalt struktureller Gewaltverhältnisse gibt, die in ihrem Wechselspiel und Zusammenwirken häufig per se schädigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche haben bzw. mit dazu beitragen, dass es zu familialen Gewaltverhältnissen kommt.

Beispielhaft seien hier ein Städte- und Wohnungsbau genannt, der kaum Spiel- und Erlebnisraum bietet, Schulen, in denen einseitiger Leistungsdruck soziales Lernen verdrängt, ein Arbeitsmarkt, in dem viele Jugendliche nur schwer ihren Platz finden, mediale Gewaltdarstellungen, fortschreitende und insbesondere von Jugendlichen stark wahrgenommene Umweltzerstörung, hohe Armutsraten, von denen insbesondere Kinder und Jugendliche betroffen sind.

Ebenso gilt dies für Familien mit Migrationsgeschichte, insbesondere mit einem Hintergrund von Flucht und Vertreibung. Ethnischen Minderheiten wird häufig mit Vorurteilen begegnet. Die Kinder und Jugendlichen aus diesen Familien sind oft weder rechtlich noch sozial den deutschen gleichgestellt. Die Zugangswege zu Hilfen sind für die Familien – Eltern wie Kinder – häufig durch Sprachbarrieren erschwert.

Vernachlässigung

Hiermit ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns, das zur Sicherstellung der physischen und/oder psychischen Versorgung eines Kindes notwendig ist, gemeint. Dies kann auf aktive wie passive Art und Weise geschehen, aufgrund unzureichenden Wissens oder mangelnder Einsicht oder weil die verantwortlichen Erwachsenen sich selbst in einer Krise befinden, etwa bei psychischer Erkrankung/Belastung.

Kinder und Jugendliche werden in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und geschädigt, wenn sie keine hinreichende Fürsorge (Ernährung, Pflege, gesundheitliche Versorgung), Aufsicht (z. B. Schutz vor Gefährdungen) und Anregung (zur motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung) für ihr psychisches und physisches Wohlergehen erhalten. Sie können in der Entfaltung und im Zuwachs ihrer Autonomie unterfordert oder unterdrückt werden, ebenso aber auch in eine überfordernde Pseudo-Erwachsenheit bis zur Parentifizierung (Versorgungsumkehr zwischen Eltern und Kind) gedrängt werden. Vernachlässigung geht häufig mit materieller Not und sozialer Randständigkeit einher. Auch beim äußerlichen Anschein materiellen Wohlstandes kann emotional-soziale Vernachlässigung entstehen. Sie ist stets Ausdruck einer stark eingeschränkten, wenig fürsorglichen Eltern-Kind-Interaktion und Gestaltung familiärer Beziehungen. Diese stille und häufig vorab unauffällige Form der Gewalt gegen Kinder wird oft übersehen, in ihren Auswirkungen unterschätzt und kann auch von Hilfeeinrichtungen übersehen und vernachlässigt werden, bis betroffene Kinder und Jugendliche dissoziales, selbstunachtsames oder anderes auffälliges Verhalten zeigen. Zudem ist es häufig die Vernachlässigung, die zum Boden für weitere Gewaltformen wird, etwa wenn die Versorgungsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Körperliche Gewalt

Hiermit sind alle nicht zufälligen und nicht medizinisch, zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor weiterer Selbstgefährdung oder ansonsten rechtlich legitimierten körperlich gewalthaften oder körperlichen Zwang ausübenden Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen gegenüber Kindern und Jugendlichen gemeint. Körperliche Gewalt liegt vor, wenn die Handlungen mit der Absicht oder unter Inkaufnahme der Verursachung physischer Verletzungen geschehen bzw. wenn die Handlungen für einsichtige Dritte vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen von Kindern/Jugendlichen und ihrer Entwicklung führen oder ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

Kinder und Jugendliche können vielen Varianten von körperlicher Gewalt ausgesetzt sein. Dazu gehören unter anderem Schlagen, Schütteln, Stoßen, Verbrennen und Verbrühen mit der Folge entsprechender Verletzungen bis zu Knochenbrüchen, inneren Verletzungen, Läsionen im Gehirn, Behinderungen und letztlich möglichem Tod. Das Spektrum kann von einer einzelnen Ohrfeige über kriseninduzierte Gewalthandlungen bis hin zu regelmäßigen gewalthaften Praktiken im Erziehungsalltag reichen. Mit körperlicher Gewalt geht in der Regel auch psychische Gewalt einher, sie ist mit Gefühlen der Demütigung und Erniedrigung verknüpft.

Psychische Gewalt

Hiermit ist bewusstes oder unbewusstes Verhalten von Eltern oder Bezugspersonen gemeint, das Kinder und Jugendliche durch Bestrafung und Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und schädigt. Kinder und Jugendliche werden beschimpft, abgelehnt, gedemütigt, entwertet, zum Sündenbock gemacht oder eingesperrt. Sie erfahren etwa (ständige) Drohungen, Verlassenwerden, unangemessene Strafen, Liebesentzug, Ignorieren, Korumpieren oder Isolation und Verbot von Außenkontakten. Auch Autonomie einschränkendes, überfürsorgliches Verhalten Erwachsener kann die kindliche Entfaltung behindern und Gefühle von Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermitteln. Ebenso erleiden Kinder und Jugendliche, die zu früh in die Rolle Erwachsener gedrängt werden, psychischen Schaden.

Sexuelle Gewalt

Die Kinderschutz-Zentren verstehen darunter jede aktive oder passive Einbeziehung eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen in eine sexuelle Aktivität, die an, mit oder vor ihm/ihr durch eine/n oder mehrere Erwachsene/n oder deutlich ältere/n Jugendliche/n durchgeführt wird.

Dabei nutzt der/die Gewalt Ausübende Unwissenheit, Unterlegenheit, Abhängigkeit, Loyalität, Wünsche nach Zuwendung und Liebe, Nähe in Beziehungen sowie Bindung/Bindungssehnsucht der Kinder und Jugendlichen aus, um sexuelle Erregung und Befriedigung oder Befriedigung weiterer eigener Bedürfnisse zu erlangen, etwa nach Selbstsicherheit, Machtausübung, Zuwendung und Nähe. Neben der Abhängigkeitsbeziehung sind die vor allem für Kinder schwer verstehbare Mischung aus Zuwendung und Gewalt und das Gebot der Geheimhaltung charakteristisch.

Gerade emotional vernachlässigte Kinder und Jugendliche zeigen häufig eine hohe emotionale Bedürftigkeit, die sexuelle Gewalt Ausübende manipulativ für sich zu nutzen wissen. Ebenso tragen Kinder/Jugendliche, die durch körperlich und seelisch gewalthafte Erziehung Erniedrigung und Demütigung erfahren haben, ein erhöhtes Risiko, sexuell ausgebeutet zu werden.

Die vielfältigen Gewaltformen reichen von verbaler sexueller Belästigung, pseudo-edukativen Kontakten (unangemessenes Berühren der Genitalien der Kinder ausgewiesen als Sexualaufklärung) und Masturbationshandlungen vor Kindern/Jugendlichen über gegenseitige genitale Berührungen bis zu Oral-, Vaginal- und Analverkehr sowie zu kinderpornografischen Handlungen und Verbreitung von Kinderpornografie in Medien.

Partnerschaftsgewalt / Häusliche Gewalt

Die Kinderschutz-Zentren verstehen darunter gewalthafte nicht-zufällige Handlungen von Eltern oder Angehörigen / sonstigen Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen, die sie in Anwesenheit der Kinder/Jugendlichen gegeneinander richten, sodass diese Zeug*innen der Gewalthandlungen werden. Auch solche Handlungen führen vorhersehbar zu erheblichen psychischen Beeinträchtigungen von Kindern/Jugendlichen und ihrer Entwicklung bzw. bergen ein hohes Risiko solcher Folgen, auch wenn sie nicht selbst körperlich von Gewalthandlungen betroffen sind. Dies gilt auch, wenn die

Kinder/Jugendlichen sich nicht unmittelbar im gleichen Raum aufhalten, in dem die Gewalthandlungen geschehen. Partnerschaftsgewalt / Häusliche Gewalt führt in der Regel vor allem zu hoher Beängstigung der Kinder/Jugendlichen. Die Schädigung von Kindern und Jugendlichen unterscheidet sich qualitativ von der betroffener Erwachsener aufgrund ihres Entwicklungsstands, ihrer besonderen Abhängigkeit und emotionalen Verletzlichkeit sowie dem Fehlen strukturierender Information. Partnerschaftsgewalt / Häusliche Gewalt geht häufiger – wenn auch nicht regelhaft – im Rahmen familialer Gewalt mit Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einher.

Hochstrittigkeit / Hochkonflikthaftigkeit

Hiermit ist eine Form des Streits und der Auseinandersetzung zwischen Eltern oder Bezugspersonen von Kindern/Jugendlichen meist in Trennungssituationen in der Familie gemeint, die in ihrem Ausmaß, ihrer Dauer sowie der Eskalation und zumindest anscheinenden Unlösbarkeit von Konflikten Kinder/Jugendliche in besonderer Weise belastet. Hochstrittige Familienkonstellationen zeichnen sich durch feindselige Kommunikation und gegenseitige Entwertung aus. Kinder/Jugendliche werden in die Konflikte der Eltern/Bezugspersonen einbezogen, ohne dass den Erwachsenen noch ein hinreichender Blick auf ihr psychisches und physisches Wohlergehen möglich scheint. Kinder/Jugendliche stehen in der Regel in heftigem Loyalitätskonflikt und tragen in der Folge psychische Beeinträchtigungen davon; zumindest besteht dafür ein hohes Risiko. Die Funktionalisierung von Kindern und Jugendlichen in hochstrittigen Elternkonflikten kann zur Überforderung durch Parentifizierung ebenso führen wie zum Entzug und Verlust eines Elternteils.

Psychische Erkrankung / Suchterkrankung und Traumatisierung

Psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen bei Eltern / Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen können Gefährdungskontexte darstellen, wenn die Erkrankung zu Vernachlässigung oder zu Gewalthandlungen führt. Ebenso kann ein hohes Maß an Unvorhersehbarkeit, Bedrohlichkeit und/oder Beängstigung im Verhalten der Erwachsenen eine psychische Beeinträchtigung der Kinder zur Folge haben. Dies trifft auch für Eltern/Erziehungspersonen zu, die selbst an einer unverarbeiteten Traumatisierung oder Traumafolgestörung leiden. Kinder psychisch kranker oder hochbelasteter Eltern tragen oft ein hohes Maß an Sorge und Verantwortung für die Eltern/Bezugspersonen und das Risiko der Parentifizierung (Versorgungsumkehr zwischen Eltern und Kind). Ein besonders erwähnenswerter Belastungs- und möglicher Gefährdungsfaktor ist das häufig mit psychischen und Suchterkrankungen einhergehende Fehlen einer Krankheitseinsicht und damit Hilfeakzeptanz. Die Anwesenheit von Suchtstoffen sowie die mögliche Illegalität von Suchtstoffen und deren Folgen (etwa bei der Beschaffung) können weitere Gefährdungsfaktoren sein.

2.5 Gewalthandlungen und Grenzverletzungen in Einrichtungen

Zu den beschriebenen Gefährdungskontexten und Gewalthandlungen gegen Kinder und Jugendliche kann es auch im Rahmen der Begleitung, Betreuung, Behandlung und Bildung in pädagogischen, medizinischen und anderen Institutionen und professionellen Kontexten kommen. Dies führt zu einer jeweils spezifischen Dynamik und bedarf des Vorgehens anhand von Standards für den Umgang mit Grenzverletzungen in Institutionen, die für die Kinderschutz-Zentren vorliegen.

Diese Standards beschreiben sowohl präventive Strategien und Konzepte für Einrichtungen, etwa im Rahmen von transparenter Kommunikation, Definition klarer Grenzen, Partizipation für Kinder und Jugendliche und klaren Beschwerdewegen, als auch Standards für den Umgang mit erfolgten oder vermuteten Grenzverletzungen in Einrichtungen mit Prinzipien der Klärung, des Schutzes und der Unterstützung für Kinder und Jugendliche wie Mitarbeiter*innen.

2.6 Weitere Gewalthandlungen und außerfamiliale Gefährdungskontexte

Die Kinderschutz-Zentren sind sich bewusst, dass Gewaltformen kulturell-gesellschaftlichen Veränderungen unterworfen sind. Sie haben diese Entwicklungen im Blick und stellen neu sich zeigende Gewaltformen im Hilfebemühen den genannten gegebenenfalls gleich.

Zu Gewalthandeln kann es auch durch nicht zur Familie gehörende oder mit der Betreuung und Sorge für Kinder betraute Personen (Erwachsene oder Jugendliche, Einzelne oder Gruppen) kommen. Ein besonderes Augenmerk der Kinderschutz-Zentren gilt auch der Gewalt unter Jugendlichen.

Weitere Gewaltformen, die die Integrität und Autonomie verletzen, sind beispielsweise:

- Prostitution
- Funktionalisieren und Kriminalisieren
- Zwangsweises Zuführen von Suchtstoffen
- Mobbing/Cybermobbing
- Stalking
- Eigentumsdelikte („Abziehen“) mit Bedrohung/Gewaltanwendung

3. GRUNDSÄTZE DER HILFE

Die Kinderschutz-Zentren setzen sich für eine gewaltfreie Kultur des Miteinanders in Familie und Gesellschaft ein. Sie bieten ein breites Spektrum fachlicher Hilfen zur Förderung gewaltfreier Familienbeziehungen an. Die Hilfen unterstützen die Eltern-Kind-Beziehung in allen Entwicklungsphasen der Kindheit und Jugend sowie in den jeweiligen familienzyklischen Entwicklungsabschnitten. Berücksichtigt wird dabei die Wechselwirkung sozialer Lebenslagen von Familien mit ihren Beziehungen, sozialen Beteiligungschancen und Zukunftserwartungen. Das Spektrum der Hilfen reicht von Themen der frühen Kindheit über entwicklungsinhärente Erziehungs- und Beziehungsfragen bis zu Risiken und Gefährdungen, die aus den verschiedenen Formen der Gewalt und familiären Belastungen, aber auch sozialen Belastungen wie Armut und Langzeitarbeitslosigkeit, resultieren können. Die Hilfen der Kinderschutz-Zentren basieren auf einer unbedingt respektvollen, annehmenden Haltung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Eltern, einer verstehenden und offenen Haltung gegenüber ihren Problemen und Konflikten sowie deren Entstehung. Kinderschutz gelingt überwiegend nur im Kontakt mit den Eltern und Kindern/Jugendlichen. Mitarbeiter*innen in Kinderschutz-Zentren versuchen auch dann, wenn es um erhebliche Gefährdung, um destruktive Haltungen und Handlungen geht, Geschehnisse und Entwicklungen zu verstehen, ohne mit diesen einverstanden zu sein.

3.1 Prävention

Präventive Strategien und Angebote richten sich an Familien wie deren Lebensumwelt. Ziel gelingender Prävention ist es, Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien im Grundsatz so zu stärken und zu entlasten sowie auf gesellschaftliche Bedingungen in ihrem Umfeld so hinzuwirken, dass gesundes Aufwachsen für Kinder und Jugendliche möglich wird und Belastungs- und Gefährdungslagen möglichst nicht entstehen (primäre Prävention) oder aber frühzeitig in den Blick kommen (sekundäre Prävention). Im Zusammenhang mit primärer Prävention spielt auch spezifische Gesundheitsförderung im Sinne der Entwicklung und Stärkung von Schutzfaktoren eine Rolle. In jedem Fall können sich präventive Strategien differenziert an einzelne Individuen (Kinder, Jugendliche, Mütter, Väter), an Familiensysteme, an Einrichtungen mit Angeboten für Kinder und Familien, aber auch an Öffentlichkeit und Politik wenden.

Als Beispiele können sozialräumliche familienorientierte Angebote ebenso zur Prävention gehören wie Angebote zur Beteiligung von Kindern und zum Beschwerdemanagement in institutionellem Rahmen oder auch zum gesellschaftlichen Umgang mit Kindern und Kindheit. Viele Kinderschutz-Zentren haben eigene präventive Angebote entwickelt. Präventive Strategien und Angebote vermeiden eine defizitorientierte Sicht auf Familie und Gesellschaft und halten Potenziale und Ressourcen der Adressat*innen im Blick.

3.2 Beziehungsorientierung und Hilfeentwicklung im Dialog

Handlungsleitender Grundsatz ist es, im Dialog mit Kindern, Jugendlichen und Eltern/Bezugspersonen gewaltfreie Umgangsformen und Konfliktlösungsmuster zu entwickeln, um langfristige Auswirkungen und Folgen von Gewalt zu mindern. Transparenz im Hilfeprozess hat für die Kinderschutz-Zentren einen entscheidenden Stellenwert, um Vertrauen und Verlässlichkeit für die Betroffenen herzustellen. Daher werden die Beteiligten grundsätzlich in alle Schritte der Hilfeplanung einbezogen.

Ziel der Hilfen ist die Verwirklichung der individuellen und familiären Entwicklungspotenziale, der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor physischen und psychischen Verletzungen durch Gewalt und deren Folgen sowie die Stärkung der Eltern in ihrer Verantwortung und ihren Möglichkeiten, dies im Alltag umzusetzen. Es geht um die Unterstützung und Förderung gewaltfreier, aufmerksamer und rücksichtsvoller Beziehungen in der Familie, sodass Kinder und Jugendliche Bindungssicherheit, Eigenständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit entwickeln können.

Im vertrauensvollen und dialogischen Kontext von Beratung und Therapie werden Mütter und Väter ermutigt, ihre Erziehungshaltungen zu überprüfen, möglicherweise für die Kinder schädigendes Verhalten zu erkennen, Einfühlung für das Verhalten ihrer Kinder zu entwickeln und Handlungsalternativen für ihren Erziehungsalltag zu erproben.

Die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Eltern im Prozess von Lernen und Veränderung erfordert auch auf der Seite der Mitarbeiter*innen in Kinderschutz-Zentren die permanente Bereitschaft zur Reflexion, zum Lernen und zur Veränderung (Kontext-Reflexion).

3.3 Selbsthilfe und Ressourcenorientierung

Jede Familie verfügt über positive Fähigkeiten, die erkannt und gefördert sein wollen. Die Kinderschutz-Zentren unterstützen Familien darin, Selbstvertrauen aufzubauen und weiterzuentwickeln. So lernen sie ihr eigenes Kräftepotenzial und das ihrer sozialen Umgebung auszuschöpfen und nicht in Abhängigkeit und Passivität zu geraten oder zu verharren. Dabei wird großer Wert auf die Unterstützung zur eigenen Lösungssuche gelegt. Die Familie bestimmt Art und Form der Hilfe, wobei die Bedürfnisse und Möglichkeiten aller Familienmitglieder berücksichtigt werden.

3.4 Freiwilligkeit, Stärkung der Eigenmotivation und Arbeit im Zwangskontext

Häufig stehen am Anfang eines Hilfeprozesses ambivalente Gefühle und Gedanken, sodass Hilfe gleichzeitig als gewünscht und als bedrohlich erlebt wird. Hilfe dann anzunehmen, kann ein erster wichtiger Schritt zur Veränderung sein. Viele Eltern, teils auch Kinder und Jugendliche formulieren eigeninitiativ, manchmal auch auf Anregung anderer Professioneller oder Institutionen (etwa Kita oder Schule) einen Hilfewunsch und signalisieren von sich aus, dass sie eine Veränderung ihrer familiären Kommunikationsformen und Verhaltensmuster wünschen, um die Beziehungen untereinander zu verbessern.

Viele Familien mit gravierenden Problemen schaffen es jedoch nicht, von sich aus aktiv zu werden und auf Hilfeinrichtungen zuzugehen oder einen eigenen Hilfewunsch zu formulieren.

Wird die Hilfe ausschließlich durch Dritte initiiert, möglicherweise auch als Auftrag einer Institution zur Abwendung von wahrgenommenen Gefährdungssituationen oder als Auflage des Jugendamtes formuliert, haben Eltern wahrscheinlich zunächst wenig oder keine eigene Motivation, Unterstützung anzunehmen, sondern nehmen diese Hilfen eher als Kontrolle und Bedrohung wahr. Dies kann auch für Kinder und Jugendliche zutreffen.

Ziel der Kinderschutz-Zentren ist es, in diesen Fällen von der Fremdmotivation zur Eigenmotivation der Familien zu kommen und mit den Familien ein kleinschrittiges Arbeitsbündnis zur Verbesserung ihrer Lebenssituation herzustellen. Offenes Ansprechen der Rahmenbedingungen im transparenten Dialog aller Beteiligten und gelingender Beziehungsaufbau zwischen Familie und Berater*innen können zu eigenmotivierter Hilfeannahme und Mitarbeit in der Hilfe führen.

Die konstruktive Hilfeausrichtung zielt auch auf Stärkung der Reflexionsfähigkeit und Entwicklung von Verantwortungsübernahme der Gewaltausübenden für Gewalt- und Misshandlungssituationen.

Ist im Kontakt mit den Eltern keine gemeinsame Problemsicht zu entwickeln oder nur eine vordergründige Hilfeannahme zu erreichen, die nicht dauerhaft zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung führt, gilt grundsätzlich der Schutzauftrag gemäß den Vorgaben des SGB VIII, bei akuter Kindeswohlgefährdung und mangelnder Mitwirkungsbereitschaft der Eltern das Jugendamt oder das Familiengericht hinzuzuziehen. Dies geschieht nicht ohne Information der Eltern, aber möglicherweise gegen ihren Willen.

Die fachliche Aufgabe der Arbeit im Zwangskontext besteht darin, diese Zugänge und Rahmenbedingungen transparent und offen zu kommunizieren und trotz des einengenden Kontextes den Dialog mit den Familien zu suchen. Mit den Betroffenen gemeinsam arbeiten die Kinderschutz-Zentren daran, deren Fähigkeiten und Lebenssituation soweit zu verändern, dass die Kontrolle von außen aufgehoben oder deutlich reduziert werden kann und die Betroffenen ihre Selbstverantwortung zurückerhalten können. Dabei kommt es auch darauf an, Polarisierungen und Spaltungstendenzen zu vermeiden sowie den besonderen Kontext nicht ausschließlich und einseitig mit Kontrollstrategien zu beantworten. Es geht auch in diesem Zusammenhang darum, die Balance zwischen Beziehungsarbeit, Auftrag und fachlichen Erfordernissen zu wahren, gemäß den Hilfeprinzipien der Kinderschutz-Zentren an den benannten Problemen zu arbeiten und die Verantwortungsübernahme und Verantwortungseinsicht der Eltern/Erziehungsberechtigten zu stärken.

3.5 Transparenz, Offenheit und Vertrauen

Die Kinderschutz-Zentren sichern den Ratsuchenden Vertraulichkeit zu, um ihnen den Schritt zu erleichtern, sich selbst an die Berater*innen zu wenden und offen mit ihnen zu sprechen. Die Ratsuchenden können sich auch anonym beraten lassen. Kontakte zu anderen Personen und Institutionen finden nur mit Wissen und im Einverständnis und meist mit den Eltern oder Ratsuchenden Jugendlichen gemeinsam statt, es sei denn, dies würde das Kindeswohl wieder-

um gefährden. Alle Informationen, die im Rahmen des Hilfeprozesses offenkundig werden, werden auch nur in diesem Rahmen verwendet. Vertrauensschutz bedeutet auch, dass die Ratsuchenden von Beginn an über Datenschutz und Schweigepflicht bzw. deren Grenzen aufgeklärt werden.

Die gemeinsame Erarbeitung von Zielen, oftmals ein komplexer Bildungs- und Veränderungsprozess, ist wesentlicher Bestandteil jeder Beratung. Die Hilfesuchenden sind immer umfassend am Beratungs- oder Therapieprozess beteiligt und gestalten ihn mit. Alle Einschätzungen und Vorstellungen über den möglichen Prozessfortgang werden mit ihnen besprochen und erarbeitet. Die Kinderschutz-Zentren eröffnen den Ratsuchenden bei Bedarf weitere Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Einrichtungen. Hierzu nutzen sie Angebote und institutionelle Hilfen aus dem kooperativen Netzwerk.

3.6 Achtung von Grenzen

Respektvoller Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bedeutet das Achten ihrer Individualität und Würde. Dazu gehört auch der verantwortungsvolle Umgang mit Grenzen in der Beratung und Hilfe. Mitarbeiter*innen in Kinderschutz-Zentren verpflichten sich zu einem solchen Umgang, wie er auch in den Richtlinien pädagogischer, therapeutischer und anderer helfender Berufe festgeschrieben ist. Die Arbeit im Feld möglichen Erlebens von Grenzverletzungen erfordert besonders achtsames Miteinander zwischen Kindern, Jugendlichen, Eltern und Professionellen.

Für den Umgang mit möglichen Grenzverletzungen existieren präventiv ausgerichtete Grundhaltungen, Arbeitsweisen und Organisationsstrukturen. Außerdem stehen Leitlinien und Standards für konkrete, auf den Einzelfall abzustimmende Abläufe beim Umgang mit Vermutungen auf Grenzverletzungen zur Verfügung. Der Umgang mit Vermutungen auf Grenzverletzungen beinhaltet Klärungsverfahren, Entwicklung von Lösungen sowie Zugänge zu neutralen Personen für die betroffenen Ratsuchenden und Mitarbeiter*innen. Zu den Leitlinien der Kinderschutz-Zentren beim Thema Umgang mit Grenzen und Grenzverletzungen gehören Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, eine an ihnen orientierte und transparente Arbeitsweise und Kommunikation, Konflikt- und Fehlerkultur, Beschwerdemanagement, klare Verantwortlichkeiten sowie der Einbezug externer Fachberatung. Die Kinderschutz-Zentren haben fachliche Standards zum Umgang mit Grenzverletzungen erarbeitet und verabschiedet.

3.7 Fachliche Autonomie

Das Team des Kinderschutz-Zentrums ist gegenüber dem Träger (sofern Trägerschaft besteht) bezüglich der Konzeptentwicklung und deren methodischer Umsetzung fachlich autonom. Die Konzeptentwicklung erfolgt auf der Grundlage der von Kinderschutz-Zentrum und Träger gemeinsam festgelegten Eckdaten zum Hilfebedarf und zur Angebotsstruktur. Die fachliche Leitung eines Kinderschutz-Zentrums übernimmt die Außenvertretung der Einrichtung bei allen fachlichen Fragen. Ferner vertritt sie die Belange des Kinderschutz-Zentrums gegenüber dem Träger. Alle weiteren Aufgaben sind in einer Geschäftsordnung festgehalten.

Unbeschadet rechtlicher Vorgaben über Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Team und seiner Leitung die Aufsicht über die Einhaltung fachlicher Standards. Das Team bzw. dessen Leitung muss in finanzielle Entscheidungen, die die Entwicklung des Kinderschutz-Zentrums betreffen, einbezogen werden. Es obliegt dem Team, Vorschläge zur finanziellen Sicherung der Angebote des Kinderschutz-Zentrums zu unterbreiten.

Im Sinne einer produktiven Zusammenarbeit entscheidet das Team des Kinderschutz-Zentrums bei Personalentscheidungen mit und nimmt beratend Stellung. Sowohl das Team des Kinderschutz-Zentrums als auch der Träger haben bei Personalentscheidungen ein Vetorecht.

3.8 Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen

Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen ist ein grundlegendes Handlungs- und Organisationsprinzip. Kinderschutz-Zentren sind und verstehen sich als wichtige Akteure im kommunalen Netzwerk von kooperativem Kinderschutz. Dies beinhaltet die Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowohl im konkreten Einzelfall als auch in der strukturellen Zusammenarbeit. Sie übernehmen in diesem Feld auch koordinierende Funktionen und Aufgaben.

4. ZIELGRUPPEN

Die Angebote eines Kinderschutz-Zentrums richten sich an:

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Glauben und politischen Anschauungen, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft
- Kinder und Jugendliche, die von psychischer und körperlicher Gewalt/Misshandlung, sexueller Gewalt, Vernachlässigung, Partnerschaftsgewalt / Häuslicher Gewalt, anderen Kontexten der Gefährdung oder deren Folgen betroffen oder bedroht sind
- Mütter, Väter und Bezugspersonen, die befürchten, dass ihre/die ihnen anvertrauten Kinder von inner- oder außerfamiliärer Gewalt betroffen oder bedroht sind
- Personen (Erwachsene und Jugendliche), die gewalttätig gegen Kinder (und Jugendliche) geworden sind oder befürchten, gewalttätig zu werden
- Personen im sozialen Umfeld eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen (Nachbarn, Freunde etc.), die sich Sorgen um ein Kind oder eine/n Jugendliche/n machen
- Professionelle und ehrenamtliche Helfer*innen aus allen Arbeitsfeldern, die in ihrem Arbeitsalltag mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind und Fachberatung zu allen Fragen von Kinderschutz wie auch spezifische Fachberatung gemäß den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes zur interprofessionellen Einschätzung von Kindeswohlgefährdung brauchen

Übergeordnet richtet sich das Angebot der Kinderschutz-Zentren an:

- Politiker*innen, Fachpolitiker*innen und fachpolitische Gremien, die mit Kinderschutzentwicklung befasst sind
- Fachmedien und Pressevertreter*innen / Medienvertreter*innen in Bezug auf fachliche Inhalte im Rahmen von Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit
- Wissenschaftler*innen und Forscher*innen

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Kinderschutz-Zentren haben den Anspruch, das Wohl des Kindes in Zusammenarbeit mit den Eltern zu sichern. Sie arbeiten in qualifizierten Hilfebeziehungen mit Sicht auf Kinder und Familien und mit einem pädagogisch-therapeutischen Grundverständnis. Kinderschutz-Zentren arbeiten bei Kindeswohlgefährdung in rechtlich relevanten Kontexten und mit Professionellen aus Justiz und Rechtssystem zusammen, behalten aber dabei ihre hilfeorientierte Grundausrichtung bei.

5.1 Allgemeine Regelungen/Grundlagen

Leitend für die Arbeit der Kinderschutz-Zentren sind die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII, des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) sowie der Landeskinderschutzgesetze.

Die Arbeit geschieht auf der Basis der internationalen Vereinbarungen der UN-Menschenrechtscharta, der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Darüber hinaus gelten für die Kinderschutz-Zentren die gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland, soweit diese für den Kinderschutz relevant und verbindlich sind.

Kinderschutz-Zentren geben den Familien und Fachleuten, die sich im Hilfe- und Beratungsprozess befinden, Hilfestellungen in rechtlichen Fragen zu allen kinderschutzrelevanten Themen, machen aber keine Rechtsberatung. Zur Abklärung von Rechtsfragen, die für die Arbeit mit den Klient*innen wichtig sind, arbeiten die Kinderschutz-Zentren mit Personen mit einschlägiger juristischer Befähigung zusammen.

5.2 Datenschutz

Das den Ratsuchenden zustehende Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Schutz ihrer Sozialdaten sind für die zugesicherte Vertraulichkeit in Beratung und Therapie eine grundlegende Voraussetzung und werden entsprechend den rechtlichen Bestimmungen streng eingehalten. Erfordert der Umgang mit personenbezogenen Daten nach rechtlichen Vorgaben die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, so wird das veranlasst.

Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelungen und wegen der hohen Bedeutung von Vertraulichkeit für einen gelingenden Hilfe- und Beratungsprozess erfolgt die Weitergabe von Informationen über Ratsuchende grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der Ratsuchenden. Ohne deren Zustimmung werden Informationen nur nach sorgfältiger Abwägung und eingehender Diskussion im Team gemäß den rechtlichen Offenbarungspflichten und -befugnissen weitergegeben. Betroffene Eltern, Kinder und Jugendliche werden vorher darüber informiert, welche Daten und Inhalte weitergegeben werden, sofern der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen dadurch

nicht infrage gestellt wird. Sie erhalten das Angebot, bei der Weitergabe der Daten zugegen zu sein und sich zu äußern. Alle Schritte, ihre Begründung und die weitergegebenen Informationen werden sorgfältig dokumentiert.

5.3 Stellung der Kinderschutz-Zentren im Kooperations- und Spannungsfeld von Kinder- und Jugendhilfe und familiengerichtlichen und strafrechtlichen Verfahren

Wenn es in Fällen von Kindeswohlgefährdung trotz aller Bemühungen nicht gelingt, die Mitwirkungsbereitschaft für den Schutz eines Kindes oder eines/ einer Jugendlichen zu erreichen, sodass weiterhin eine Gefährdung für das Kindeswohl besteht, wird die Kooperation mit anderen Akteuren im Kinderschutz besonders notwendig. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Familie eine entsprechende Beratung/Hilfe abgebrochen hat und weitere Gewalthandlungen stattgefunden haben oder drohen, die einen Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in der Familie nicht sicherstellen und Maßnahmen notwendig machen, um den Schutz zu gewährleisten. Kinderschutz-Zentren geben dann Informationen notfalls auch gegen den Willen der Eltern/Sorgeberechtigten weiter.

Kooperationspartner sind in solchen Fällen Jugendamt und auch Familiengericht; diese sind Akteure mit anderen, je eigenen Arbeitsansätzen und Handlungsgrundlagen, die in der Kooperation zusammengeführt werden müssen. Die Zusammenarbeit der Akteure ist gesetzlich geregelt. Meist arbeiten Kinderschutz-Zentren vermittelt über das Jugendamt mit Familiengerichten zusammen. Die Kinderschutz-Zentren sorgen für Transparenz in der Zusammenarbeit, soweit dies das Kindeswohl nicht wiederum gefährdet. Familienrechtliche Entscheidungen können sowohl den Schutz eines Kindes vor fortbestehender Gewalt durchsetzen als auch die im Interesse der Kinder gebotene Fortsetzung der Hilfe rechtlich rahmen und dadurch ermöglichen und begleiten.

Kinderschutz-Zentren beraten auch Familien, die bereits im Vorfeld im Rahmen von Einschätzungsverfahren zur Kindeswohlgefährdung Kontakt zum Jugendamt und zum Familiengericht haben. Grundsätzlich schließen Kinderschutz-Zentren nicht aus, in diesem Zusammenhang auch Stellungnahmen abzugeben, wenn dies die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erfordert oder es mit der Familie entsprechend vereinbart ist.

Kinderschutz-Zentren unterscheiden sich von Ermittlungsinstanzen wie Polizei und Staatsanwaltschaft hinsichtlich ihrer Aufgaben, Ziele, Handlungsansätze, Aufträge und Methoden. Alle Informationen, die die Berater*innen im Rahmen des Hilfeprozesses erhalten, werden daher nur für den Hilfeprozess und den Schutz des Kindes genutzt. Dies ist Bedingung für das Vertrauensverhältnis zwischen Berater*in und Familie.

Eltern, Kinder und Jugendliche, die eine Strafanzeige erwägen oder erstattet haben, können im Rahmen des Hilfeprozesses psychosoziale Prozessbegleitung erhalten. Dies geschieht ausschließlich mit pädagogischen und psychologischen Mitteln. Prozessbegleitung und beraterische/therapeutische Hilfebeziehung sind zwei verschiedene Unterstützungsleistungen für Familien, die parallel angeboten werden können, personell aber klar voneinander getrennt werden.

Mitarbeiter*innen von Kinderschutz-Zentren prüfen im Einzelfall, ob eine Aussage im Strafverfahren das Vertrauensverhältnis zwischen Berater*in und Familie beeinträchtigt oder belastet bzw. ob eine solche Aussage von Berater*innen für den weiteren Hilfeprozess förderlich sein kann. Bei der Abwägung sind die Interessen des Kindes oder der/des Jugendlichen und der Vertrauensschutz unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Geklärt wird jeweils, inwieweit Berater*innen von einem Zeugnisverweigerungsrecht oder von der Inanspruchnahme des Schutzes gegen die Verletzung von Privatgeheimnissen Gebrauch machen können.

Eine Begutachtung von Kindern im Rahmen des Strafverfahrens ist nicht Aufgabe der Kinderschutz-Zentren. Sie ist gebunden an Aufträge des Gerichts und erfordert ein hohes Maß an Distanz zu Kind und Familie. Dies widerspricht den Maßgaben der Arbeit mit Familien in der Hilfebeziehung. Eine ausschließliche Begutachtung der Glaubhaftigkeit der Aussagen von Kindern lässt zudem für die Hilfebeziehung entscheidende Aspekte außer Acht.

Bei therapeutischen Hilfen, die als familiengerichtliche oder strafrechtliche Auflagen formuliert werden, wird vor Beginn der Therapie mit dem/der Richter*in und dem/der Misshandler*in genau vereinbart, unter welchen Voraussetzungen eine Therapie begonnen werden kann, welche Konsequenzen ein Abbruch hat und welche Mitteilungen an das Gericht ergehen, wenn die Therapie erfolgreich beendet wird.

Kinderschutz-Zentren beteiligen sich an Arbeitsgemeinschaften zur Klärung der Aufgaben von Jugendhilfe und Justiz. Ziel der Kinderschutz-Zentren ist dabei, für ein gegenseitiges Verständnis der verschiedenen professionellen Handlungsfelder zu werben.

6. BESCHREIBUNG DER ANGEBOTE UND LEISTUNGEN

Die Leistungen der Kinderschutz-Zentren orientieren sich an den Bedürfnissen und Anliegen der Adressat*innen, vornehmlich der Kinder, Jugendlichen und Familien, die als Ratsuchende kommen, sowie der Fachleute, die um Beratung nachsuchen. Sie richten sich nach der jeweiligen Situation und Dringlichkeit der Anfrage. Es gibt eine grundlegende Auswahl fachlicher Angebote, die passgenau auf die Ratsuchenden zugeschnitten werden können und bestimmten qualitativen Grundsätzen folgen. Die Leistungen können je nach Gegebenheit nicht nur regelmäßig im Kinderschutz-Zentrum, sondern im Einzelfall auch als aufsuchende Hilfe in den Familien angeboten werden.

6.1 Hilfe in Krisen

Ein Kinderschutz-Zentrum bietet kurzfristige Krisenintervention in Form von telefonischer oder persönlicher Beratung als erstes deeskalierendes Hilfeangebot an. Es ermöglicht, zeitnah eine informelle Kurzberatung bzw. eine orientierende Klärungshilfe durchzuführen.

In akuten Krisen- und Konfliktsituationen sowie bei Kindeswohlgefährdung benötigen Kinder, Jugendliche und Eltern in ihrem Lebensumfeld schnelle, direkte und intensive Hilfe. Bei akuter Gefährdung von Kindern und Jugendlichen wird je nach Einschätzung der Berater*innen des Kinderschutz-Zentrums auf entsprechende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen hin gearbeitet. Wenn es erforderlich ist, werden das Jugendamt und ggf. andere Institutionen hinzugezogen.

Die schnelle Erstberatung ermöglicht eine Beruhigung in der akuten Krise, indem Orientierung geboten und ein planvolles, weiteres Vorgehen besprochen wird. Dies beinhaltet immer ein fachliches Abwägen, wer aus der betroffenen Familie möglicherweise mit in die weitere Hilfe einbezogen werden sollen. Gleiches gilt für die Frage, welche anderen Fachstellen aus den Bereichen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, der Medizin/ Gesundheitshilfe, der Polizei/Justiz oder Schule hinzugezogen werden sollen. Entsprechende Kenntnis über vorhandene Angebote, Strukturen der Hilfe und Kooperationswege müssen daher vorhanden sein.

6.2 Familienorientierte Beratung und Therapie

Im Rahmen dieses Leistungssegments wird unterschieden zwischen einer ausführlichen Einmalberatung, mittel- und längerfristiger Einzel- oder Familienberatung und Einzel- oder Familientherapie sowie therapeutischen Angeboten in Gruppen.

Im Rahmen der ausführlichen Einmalberatung, die im direkten Kontakt, telefonisch oder online erfolgen kann, werden die Ratsuchenden nach eingehender Klärung der Situation und Problemstellung entweder selbst in die Lage versetzt, eine Lösung herbeizuführen, oder sie können an geeignete Stellen verwiesen werden, die die speziell für die jeweilige Thematik erforderliche Unterstützung anbieten. Mit den meisten Personen, die sich um Kinder und Jugendliche in ihrer Umgebung Sorgen machen (Fremdmelder*innen aus

dem Umfeld einer Familie), kann innerhalb einer Einmalberatung ein guter Weg des Hilfezugangs zur betroffenen Familie entwickelt werden, um einen Hilfeprozess zu initiieren.

Das Angebot der mittel- und längerfristigen Beratung greift bei allen Problemstellungen, deren wesentlicher Schwerpunkt im Bereich der Gewalt und der Kindeswohlgefährdung, vor allem der emotionalen, physischen oder sexuellen Gewalt und/oder Vernachlässigung gegenüber Kindern und Jugendlichen, liegt, ungeachtet zunächst des Ausprägungsgrades der erlittenen Schädigung. In diesem Rahmen sind unter anderem zu nennen:

- zielgerichtete Beratungsprozesse für Eltern(-teile) oder andere Sorgeberechtigte und Bezugspersonen
- Beratungen für betroffene Jugendliche
- (sozial)pädagogische Hilfe in Familien
- Familienberatungen und -therapien
- spezifische Diagnostik für Familien, Kinder und Jugendliche
- psychologische Stellungnahmen
- Eltern-Kind-Interaktionsdiagnostik und -beratung
- Beratung im Rahmen des Begleiteten Umgangs zwischen Kindern und Eltern(-teilen)
- Kindertherapien, insbesondere auch traumatherapeutische Interventionen
- Durchführung von therapeutischen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, z. B. im Rahmen einer dezidierten Auflage
- spezifische therapeutische Maßnahmen für sexuell übergriffige Jugendliche
- Beratung und Therapie für Personen, die selbst Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausüben oder befürchten, dies zu tun

Kinderschutz-Zentren bieten regional ausgerichtete, fortlaufende oder zeitlich begrenzte Gruppen für spezifische Problemlagen und spezifische Zielgruppen an (z. B. für Kinder nach unterschiedlichen Belastungs- oder Gewalterlebnissen, für Gewalt ausübende Eltern bzw. Bezugspersonen von Kindern, für sexuell aggressive Jugendliche oder für Migrantenfamilien). Die Angebote berücksichtigen auch geschlechtsspezifische Aspekte (z. B. in besonderen Gruppen für Mädchen und Jungen).

6.3 Fachberatung bei Kindeswohlgefährdung

Die Fachberatung stellt eine professionelle Unterstützungsleistung der Kinderschutz-Zentren zu einer qualifizierten Prognoseeinschätzung bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung dar.

Die entsprechend ausgebildeten und praxiserfahrenen Fachberater*innen des Kinderschutz-Zentrums arbeiten als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ nach SGB VIII / Bundeskinderschutzgesetz.

Sie unterstützen auf Anfrage Mitarbeiter*innen anderer Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in konkreten Fällen von (vermuteter) Kindeswohlgefährdung bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Planung und Initiierung der notwendigen Hilfen, um Schutz und Hilfe für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten.

Diese Leistung steht auch für andere Berufsgruppen und Berufsgeheimnis-träger*innen zur Verfügung. Es ist ein wichtiges Aufgabenfeld, um Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung in anderen Handlungskontexten angemessen zu begegnen und kooperativ und verantwortlich Kinder zu schützen.

6.4 Informationsangebote für Kinder und Jugendliche und Erwachsene

Kinderschutz-Zentren führen Informationsveranstaltungen durch. Diese können stattfinden in der nicht fallbezogenen Einzelberatung, als Elternabende in Schulen oder Kindergärten/-tagesstätten, aber auch als freie Veranstaltungen etwa in der Erwachsenenbildung und im kommunalen oder politischen Raum.

Mitarbeiter*innen der Kinderschutz-Zentren halten ebenso Informationsangebote für Kinder und Jugendliche vor und machen diese aktiv bekannt. Die Angebote sind im Einzelkontakt oder für Gruppen (etwa Kita-Gruppen, Schulklassen, Kurse, Freizeitgruppen) abrufbar und flexibel auf die jeweilige Zielgruppe zugeschnitten.

Das Themenspektrum umfasst u. a.:

- Kinderrechte, Kindeswohl und Kinderschutz
- Definition und Grenzen von Gewalt
- Ursachen und Auswirkungen von Gewalt
- Belastungen in Familie und Gesellschaft (z. B. psychische Erkrankung, Hochstrittigkeit, Traumatisierung)
- Schutzkonzepte zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
- Umgang mit Grenzen unter Gleichaltrigen
- Hilfen bei und nach Gewalterfahrung
- Gewalt in Medien und sozialen Netzwerken
- gewaltfreie Verhaltensalternativen mit dem Ziel der Konfliktlösung

Die Kinderschutz-Zentren sehen solche Informationsgespräche als wichtigen Teil öffentlichkeitswirksamer Kinderschutzarbeit.

6.5 Information, fachliche Begleitung und Weiterbildung von Fachkräften

Kinderschutz-Zentren stellen fachliche Information und Begleitung zu den Bereichen und Belangen zur Verfügung, die zum Aufgabenspektrum der Kinderschutz-Zentren gehören. Adressat*innen sind Fachkräfte aus allen professionellen Systemen (v. a. Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Bildung, Arbeit, sonstige Betreuung etwa in Sport, Kultur und Freizeit, auch im Ehrenamt), die mit Kindern und Familien in Kontakt sind. Die Angebote reichen von Informationsveranstaltungen über fallübergreifende Fachberatung und Supervision bis zu themenspezifischer Fort- und Weiterbildung für besondere Zielgruppen oder eine breitere Fachöffentlichkeit.

Das Themenspektrum umfasst u. a.:

Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen

- zur Arbeitsweise und den Arbeitsangeboten des Kinderschutz-Zentrums
- zu Formen und Auswirkungen körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt, Partnerschaftsgewalt / Häuslicher Gewalt und Vernachlässigung an Kindern und Jugendlichen
- zu Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz
- zu Ressourcen und Belastungen in Familien
- zu Haltungen und Verfahrensweisen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Familien

Beratung von Institutionen

- zur Prävention
- zur Entwicklung von Schutzkonzepten
- zum Umgang mit Körperlichkeit, Sexualität und Grenzen
- in Verfahren von innerinstitutionellen Grenzverletzungen

Reflexion problematischer Fallverläufe mit den Schwerpunkten

- Familien- und Helfer*innen-Dynamik
- Lernen aus Fehlern
- Grundsätze gelingender Kooperation

Neben dem Angebot eigener Informations- und Fortbildungsveranstaltungen beteiligen sich Mitarbeiter*innen von Kinderschutz-Zentren mit Vorträgen, Workshops oder kooperativen Angeboten an Kongressen und Fachveranstaltungen anderer Institutionen, Träger und Verbände.

Um Informationen zu den Angeboten sowie Fachwissen zu Grundlagen des Kinderschutzes einer breiten (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich zu machen, werden Medien wie Flyer, Broschüren, Newsletter, eigene Internetseiten oder soziale Netzwerke genutzt.

Fachbezogene Anfragen von Medien werden kurzfristig beantwortet. Kinderschutz-Zentren geben auf Anfrage oder in eigener Initiative Stellungnahmen zu aktuellen Fragestellungen im Bereich Kinderschutz ab und kommentieren für die breite Öffentlichkeit lokales/regionales Kinderschutzgeschehen.

6.6 Kooperation und Vernetzung

Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten im konkreten Hilfeprozess stellt die Grundlage erfolgreicher Kinderschutzarbeit dar. Denn nur so können unterschiedliche Sichtweisen und Zugänge genutzt und eine mehrperspektivische Einschätzung ermöglicht werden.

Diese konkrete fallbezogene Arbeit gelingt jedoch nur, wenn es auch strukturelle Kooperation gibt. Die Mitarbeiter*innen des Kinderschutz-Zentrums beteiligen sich deshalb in unterschiedlichen Gremien und Arbeitskreisen an Fachgesprächen und fallübergreifendem fachlichem Austausch. In diesem Rahmen finden auf unterschiedlichen Ebenen Vernetzung von Aktivitäten und Kooperationsgespräche mit Vertreter*innen anderer Institutionen und Professionen mit dem Ziel der Entwicklung und Verbesserung kommunaler Kinderschutzstrukturen statt.

6.7 (Weiter-)Entwicklung und Begleitung von Hilfen

Familienstrukturen sind ständigen Veränderungen unterworfen. Dies erfordert eine entsprechende Auseinandersetzung auf der Seite der Hilfeinstitutionen, z. B. mit alleinerziehender, gleichgeschlechtlicher, binationaler und interkultureller Elternschaft, mit Migrations- und Flüchtlingsgeschichte und sich verändernden sozialen und wirtschaftlichen Belastungen von Familien. Besondere Herausforderungen ergeben sich zudem durch die Möglichkeiten, die digitale Medien (Internet / Social Media) bieten. Vor diesem Hintergrund sind im Bereich Kinderschutz und Gewalt gegen Kinder neue Problemlagen entstanden, auf die helfende Institutionen wie Kinderschutz-Zentren mit weiterentwickelten oder neuen Hilfskonzepten reagieren. Kinderschutz-Zentren beteiligen sich an der Entwicklung neuer Ideen für Zugänge zu Familien und suchen Kooperationen über bisher bestehende Netzwerke hinaus.

6.8 Ergänzende Angebote und Leistungen: Stationäre Hilfen

Zusätzlich zu den als Kernangebot eines Kinderschutz-Zentrums zu betrachtenden Angeboten und Leistungen verfügen einzelne Zentren über weitere fachliche Schwerpunkte. Hierzu zählen insbesondere stationäre Angebote, wie Kinder- oder Familien-Wohngruppen und Kriseneinrichtungen. Diese Angebote und Leistungen orientieren sich am lokalen Bedarf und werden entsprechend weiterentwickelt.

7. FRÜHE HILFEN

Zur Arbeit der Kinderschutz-Zentren gehört seit jeher die Beratung und Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Die Kinderschutz-Zentren bieten in Abhängigkeit von den regionalen Bedarfen und in Zusammenarbeit mit interdisziplinären Kooperationspartner*innen spezialisierte Angebote für diese Zielgruppe an, um möglichst früh und niedrigschwellig Schwangere und Eltern mit ihren Säuglingen und Kleinkindern zu erreichen und zu unterstützen. Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen sind dabei entweder feste Kooperationspartner*innen oder auch Teil des Teams der Frühen Hilfen im Kinderschutz-Zentrum.

Die Kopplung an ein Kinderschutz-Zentrum gibt die Sicherheit, in schwierigen und eskalierenden Familiensituationen auf die Fachkompetenz und weitere Angebote des Kinderschutz-Zentrums zurückgreifen zu können.

Frühe Hilfen der Kinderschutz-Zentren richten sich an alle Eltern ab Beginn der Schwangerschaft und mit ihren Kindern bis zum Alter von drei Jahren. Die Angebote sind eingebettet in regionale Unterstützungssysteme und zielen darauf, die körperliche und psychische Gesundheit von Eltern und Kind frühzeitig zu stärken und eine sichere Bindungsqualität zu fördern.

Die Unterstützungsangebote und Leistungen der Kinderschutz-Zentren in diesem Arbeitsfeld sind entsprechend den regionalen Gegebenheiten vielfältig. Sie reichen von offenen Treffs (Eltern-Kind-Treffs, Elterncafés) und offenen Sprechstunden über angeleitete Gruppenangebote, ggfs. für spezielle Zielgruppen, und stadtteilorientierte Angebote, z. B. in Kooperation mit Familienzentren, bis zu Einzelberatungen und Hausbesuchen.

Entsprechend vielfältig sind die Formen der Hilfe:

- Informations- und Wissensvermittlung
- Erziehungsberatung
- entwicklungspsychologische Beratung
- videogestützte Interaktionsberatung
- therapeutische Hilfen
- Begleitung und Unterstützung von Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern bei der Gestaltung von Übergängen, etwa auch im Prozess von Fremdunterbringung

8. QUALITÄTSKRITERIEN FÜR DIE ARBEIT EINES KINDERSCHUTZ-ZENTRUMS

In den letzten Jahren haben Anforderungen an Qualität und Wirksamkeit von Leistungen und Diensten im Kinderschutz erheblich zugenommen. Die in diesem Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse sind Grundlage zur Weiterentwicklung der Qualitätskriterien der Arbeit der Kinderschutz-Zentren. Durch die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes wurde für kontinuierliche Prozesse der Qualitätsentwicklung und -sicherung ein verbindlicher Rahmen geschaffen, an dem sich die Kinderschutz-Zentren orientieren.

Geschärft haben sich damit zwei weitere und für die Kinderschutzarbeit zentrale Qualitätsbereiche: die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in Einrichtungen und Diensten. Diese Anforderungen sind als leitende Orientierungen für die Arbeit der Kinderschutz-Zentren anzusehen. Dazu ist in der konkreten Arbeit insbesondere darauf zu achten, dass die Kinder am Hilfeprozess beteiligt werden. In Kinderschutz-Zentren werden Hilfen mit den Kindern und ihren Eltern entwickelt. Ausgangspunkt ist die von der Familie definierte Problemlage unter Einbeziehung der Sicherung des Wohles der Kinder. In der Kooperation mit anderen Einrichtungen ist die Transparenz der Handlungsschritte für alle Beteiligten ein Qualitätskriterium.

Qualitätskriterien lassen sich auf unterschiedlichen Ebenen benennen (Struktur, Prozess und Ergebnis). Darin finden vor allem die in Punkt 3 genannten Grundsätze der Hilfe Berücksichtigung. Im Vordergrund aller Bemühungen um Qualität steht deshalb die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern.

Im Folgenden werden einige Kriterien formuliert, die gewährleisten, dass die Arbeit des Kinderschutz-Zentrums den Leitideen und Hilfeprinzipien entspricht.

8.1 Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die organisatorischen Rahmenbedingungen und Ressourcen eines Kinderschutz-Zentrums, die zur Erbringung der genannten Leistungen notwendig sind. Dabei sind es insbesondere folgende Kriterien, die die Strukturqualität eines Kinderschutz-Zentrums ausmachen:

- Zugangsmöglichkeiten
- personelle Ausstattung und Qualifikation
- räumliche und technische Ausstattung
- fachliche Standards für zentrale Arbeitsbereiche
- konzeptionelle Weiterentwicklung der Kinderschutz-Zentren
- reflexive Qualitätssicherung
- Rückmeldekultur und Beschwerdemanagement

Gewährleistung eines einfachen Zugangs

Kinderschutz-Zentren machen ihr Angebot durch intensive Öffentlichkeitsarbeit, z. B. mithilfe von Plakaten, Faltblättern und/oder im Rahmen der Präsenz

im Internet wie in den klassischen Medien, einem großen Kreis der Bevölkerung bekannt. Die Informationsmaterialien sind darauf ausgerichtet, auch Kinder und Jugendliche anzusprechen.

Kinderschutz-Zentren stellen sicher, dass sie regelmäßig zu bekannten Zeiten aufgesucht oder telefonisch erreicht werden können. Sie sind auch über die digitalen Medien / das Internet erreichbar.

Die Öffnungszeiten sind so gestaltet, dass auch Kinder und Jugendliche allein das Kinderschutz-Zentrum aufsuchen können.

Kinderschutz-Zentren sind je nach regionaler Gegebenheit telefonisch auch außerhalb der üblichen Bürozeiten für die Ratsuchenden erreichbar bzw. stellen Informationen zur Verfügung, wie Ratsuchende in Krisensituationen auch zu solchen Zeiten Hilfe erhalten können. Ratsuchende können anonym beraten werden. Gesprächstermine werden so vergeben, dass sie von Ratsuchenden, die berufstätig sind, wahrgenommen werden können.

Die Inanspruchnahme der Hilfeangebote der Kinderschutz-Zentren geschieht zum überwiegenden Teil auf eigene Initiative der Ratsuchenden oder auf Empfehlung von Institutionen wie Schule, Kindergarten, Jugendamt und Institutionen des Gesundheitswesens. Der direkte Zugang ist dadurch gewährleistet, dass die ambulanten Hilfen der Kinderschutz-Zentren ohne Einbeziehung des Jugendamtes in Anspruch genommen werden können. Dies entspricht auch der den Ratsuchenden zugesicherten Vertraulichkeit.

Kinderschutz-Zentren können auf aktuelle psychosoziale Problemlagen und Krisen in Familien und institutionellen Kontexten kurzfristig im Rahmen unmittelbarer telefonischer Beratung und Vergabe möglichst rascher Termine zu Erstgesprächen reagieren. Die ambulante Beratung und Therapie ist für alle Ratsuchenden kostenfrei.

Ausreichende personelle Ausstattung und Qualifikation

Die personelle Ausstattung eines Kinderschutz-Zentrums orientiert sich am Bedarf des Standortes. Kriterium ist dabei – neben der Bevölkerungsdichte, dem Anteil der 0–21-Jährigen im Einzugsgebiet und der Häufigkeit von psychosozialen Problemlagen – die Versorgung des Standortes mit sonstigen Beratungsstellen, mit denen kooperiert werden kann. Aufgrund der regelmäßigen Öffnungszeiten ist eine Mindestausstattung mit drei Vollzeit-Stellen erforderlich. In jedem Kinderschutz-Zentrum ist zusätzlich mindestens ein/e Teamassistent*in angestellt.

Fachkräfte in einem Kinderschutz-Zentrum verfügen über ein abgeschlossenes Studium der Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften, Sozialen Arbeit, Medizin oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie mindestens eine Beraterisch-therapeutische Zusatzqualifikation. Dabei können unterschiedliche therapeutische Ausrichtungen vertreten sein. Der systemischen und familientherapeutischen Orientierung kommt zum Verständnis der Prozesse bei Entstehung und Entwicklung von Gewaltdynamik und Hilfedynamik sowie zur Hilfeplanung unter Gesichtspunkten der Partizipation besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die traumapädagogische/-therapeutische Ausrichtung im Hinblick auf Umgang und Hilfen mit traumatisierten Kindern, Jugendlichen und Eltern. Auf die Integration neuer therapeutischer Ansätze und die kontinuierliche Weiterentwicklung der therapeutischen Arbeit wird Wert gelegt.

Das Fachteam ist möglichst multiprofessionell und geschlechtsgemischt zusammengesetzt und verfügt über Zugänge zu interkulturellen Kompetenzen. Es wird durch eine Teamassistentin ergänzt. Diese ist zuständig für organisatorische und Verwaltungsabläufe eines Kinderschutz-Zentrums und verfügt über eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder einen vergleichbaren Abschluss und über Kompetenzen in Gesprächsführung bei Kontakten am Telefon und im direkten Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Für die Tätigkeitsbereiche der Mitarbeiter*innen liegen detaillierte Arbeitsplatzbeschreibungen vor.

Die Beraterische und therapeutische Arbeit mit Familien und ihren Bezugspersonen benötigt eine ständige Aktualisierung der Qualifikation der Mitarbeiter*innen der Kinderschutz-Zentren. Der Träger gewährleistet, dass die Mitarbeiter*innen Zugänge und Möglichkeiten haben, sich entsprechend fortzubilden. Darüber hinaus gewährleistet er, dass die Mitarbeiter*innen von Kinderschutz-Zentren die externe Supervision regelmäßig in Anspruch nehmen können. Die in der Fachberatung zur Kindeswohlgefährdung tätigen Kolleg*innen verfügen über eine umfassende spezifische Qualifikation entsprechend den Qualitätskriterien der Kinderschutz-Zentren sowie eine mindestens dreijährige berufliche Beraterische Praxis im Bereich Kinderschutz. Für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen gilt, dass sie nur in enger Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Fachkräften Aufgaben im Kinderschutz-Zentrum übernehmen können. Sie besitzen oder erhalten für ihre Tätigkeit eine aufgabenspezifische Qualifizierung.

Ausreichende räumliche und technische Ausstattung

Kinderschutz-Zentren verfügen über Räume für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, für Teambesprechungen sowie für Gruppenarbeit und Arbeitskreise, außerdem über einen separaten, kindgerechten Warteraum für die Klient*innen.

Den Fachmitarbeiter*innen und Teamassistent*innen stehen abschließbare Büro- und Besprechungsräume zur Verfügung. Sie sind mit der entsprechenden Bürotechnik, einem onlinefähigen PC-Arbeitsplatz und abschließbaren Büroschränken ausgestattet, die aus Datenschutzgründen nur von den jeweils berechtigten Personen geöffnet werden dürfen.

Fachliche Standards für zentrale Arbeitsbereiche

Es liegen abgestimmte fachliche Standards und fachliche Empfehlungen vor, die für alle Kinderschutz-Zentren bindend sind und die im Kontext des Gesamtverbandes regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden. Dazu gehören bspw. fachliche Standards zum Umgang mit Grenzverletzungen oder Leitlinien zur Fachberatung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“.

Konzeptionelle Weiterentwicklung der Kinderschutz-Zentren

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren bietet als Dachverband die Gewähr dafür, dass die Kinderschutz-Zentren Region übergreifend als maßgebliche Hilfeeinrichtungen und fachliche Experten-Zentren wahrgenommen werden. Die BAG wirkt auf die politischen Rahmenbedingungen für Kinderschutz ein, in dem sie z. B. Gesetzesinitiativen kritisch begleitet, die

Kinderschutz-Zentren bei der Durchführung von Fachveranstaltungen und bei Publikationen unterstützt und wissenschaftliche Untersuchungen über die Tätigkeit von Kinderschutz-Zentren anregt.

Wichtigste Entscheidungsgremien der BAG sind die jährlich einberufene Mitgliederversammlung und der Fachausschuss. In diesen Gremien finden Diskussionen zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Kinderschutz-Zentren statt. Der Träger gewährleistet, dass das Kinderschutz-Zentrum eine/n Mitarbeiter*in zu den Sitzungen des Fachausschusses entsendet. Auch sorgt er dafür, dass Delegierte an den Mitgliederversammlungen teilnehmen können. Die BAG bietet darüber hinaus jährlich mehrere Fachkongresse und Tagungen an, die sich mit Aspekten des Kinderschutzes und seiner weiteren Entwicklung beschäftigen. Diese Tagungen sind auch Diskussionsforum für die weitere Entwicklung der Kinderschutz-Zentren. Der Träger ermöglicht jedem Mitarbeiter / jeder Mitarbeiterin eines Kinderschutz-Zentrums, jährlich eine dieser Fachtagungen zu besuchen.

Reflexive Qualitätssicherung

Kinderschutzarbeit unterliegt einem ständigen Entwicklungsprozess. Es gilt sowohl im Einzelfall zu reflektieren, ob die beraterischen und therapeutischen Methoden den Problemlagen von Kindern und Eltern angemessen sind, als auch mit Blick auf das Gesamtsystem Kinderschutz-Zentrum zu überprüfen, ob die Arbeit wirksam und nachhaltig ist.

Kinderschutz-Zentren nutzen dazu verschiedene wissenschaftlich fundierte und kooperativ ausgerichtete Verfahren und Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung, die die kritische Reflexion unterstützen und die gemeinsame Entwicklung von Konzepten fördern und somit letztlich zur Teamkultur in der Einrichtung gehören und diese stärken.

Dazu zählen insbesondere Methoden zur Reflexion problematischer Fallverläufe, die Auswertung statistischer Daten und regelmäßig stattfindende Qualitätszirkel sowie Selbst- und Fremdevaluationen.

Rückmeldekultur und Beschwerdemanagement

Ratsuchende und Fachleute werden über Möglichkeiten der Rückmeldung bezogen auf die Arbeit des Kinderschutz-Zentrums informiert. Kinderschutz-Zentren sind an Rückmeldungen der Ratsuchenden und Fachleute interessiert und laden dazu ein; dies betrifft Kinder, Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen. Über die Planung und Evaluierung der Beratungsprozesse gemeinsam mit den Ratsuchenden hinaus bestehen klare und definierte Rückmelde- und Beschwerdewege. Kinderschutz-Zentren streben eine beschwerdeoffene und fehlerfreundliche Arbeitshaltung und Kommunikation an und setzen sich auch in regionalen Hilfenetzwerken und Jugendhilfegremien für die Entwicklung einer solchen Rückmeldekultur ein.

8.2 Prozessqualität

Prozessqualität beschreibt den Ablauf, wie im Grundsatz Leistungen für Ratsuchende erbracht werden. Die Arbeitsprozesse sind Gegenstand der Beschreibung.

Das Fachteam eines Kinderschutz-Zentrums entwickelt gemeinsam ein am Bedarf des jeweiligen Standorts orientiertes Angebot für die Adressat*innen. Das Angebot folgt den fachlichen Standards für Arbeit im Kinderschutz. Mitarbeiter*innen in Kinderschutz-Zentren tragen die fachliche Verantwortung für ihre Arbeit und gestalten sie selbstständig im Rahmen fachlicher Vorgaben und unter Wahrnehmung kollegialer Expertise und Kooperation. Dies gilt sowohl für die Beratungstätigkeit im Einzelfall wie für die Wahrnehmung einzelfallübergreifender Aufgaben.

Die Schlüsselprozesse im Beratungsablauf beziehen sich auf

- Zugänge
- Aufklärung
- Anliegen/Aufträge/Zieldefinition
- Fallverstehen/Einschätzung/Diagnostik
- Beratung/Hilfeplanung
- Dokumentation
- Überprüfung der Zielerreichung/Evaluation
 - Intervention/Fallbesprechung
 - Evaluation/Konzeptanpassung

Niedrigschwellige Zugänge zu Hilfe und Beratung

Die Zugänge zu Kinderschutz-Zentren sind niedrigschwellig angelegt, auch hinsichtlich der Problemdefinition. Die allgemeinen Beratungsangebote stehen grundsätzlich allen Ratsuchenden offen, Klient*innen können sich auch anonym anmelden und beraten lassen. Darüber hinaus kann es zielgruppenspezifische Angebote geben. Die Beratung für Kinder und Jugendliche mit der Frage des Einverständnisses der Sorgeberechtigten erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben für Beratungsarbeit.

Information und Aufklärung zum Hilfeprozess

Die Ratsuchenden werden über den Ablauf und die Grundsätze von Beratungs- und Hilfeprozessen im Kinderschutz-Zentrum aufgeklärt. Dies betrifft insbesondere auch Vertrauensschutz und Schweigepflicht. Die Ratsuchenden entwickeln zum/zur Berater*in eine Vertrauensbeziehung, die unter besonderem gesetzlichem Schutz steht. Ratsuchende werden über Teamarbeit im Sinne von Fallbesprechungen, Dokumentation und Aktenführung sowie Schweigepflicht gegenüber anderen Institutionen und Privatpersonen aufgeklärt. Es ist empfehlenswert, hierfür die Schriftform zu wählen. Für fallbezogene Kontakte mit anderen Institutionen und die Weitergabe von Informationen bedarf es der Entbindung von der Schweigepflicht.

Die Ratsuchenden werden auch darüber aufgeklärt, unter welchen Umständen die Berater*innen die zugesicherte Vertraulichkeit nicht mehr gewährleisten können, etwa bei Androhen einer Straftat oder akuter Kindeswohlgefährdung, die durch keine andere Maßnahme abzuwenden ist.

Auftragsklärung und Zielentwicklung

Zu Beginn der Beratungsarbeit erfolgt die Auftragsklärung. Dabei besteht für die Berater*innen Freiheit hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung einzelner Aufträge. Bei sich widersprechenden Aufträgen und Anliegen innerhalb einer

Familie erfolgt zunächst ein Abstimmungs- und Klärungsprozess. Zur Auftragsklärung gehören auch Zieldefinition und Möglichkeiten der Beendigung der Arbeit.

Fallverstehen und Diagnostik

Einzelpersonen und Familien werden mit ihren Ressourcen und Belastungen wahr- und ernstgenommen. In der Arbeit mit Familien werden die Sichtweisen aller Beteiligten eingeholt, um ein möglichst umfassendes Bild des Systems als Grundlage für die beratende Arbeit zu erhalten. Wenn es um die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung geht, werden die Ratsuchenden einbezogen. Ist eine Kindeswohlgefährdung durch eigene beraterische Mittel des Kinderschutz-Zentrums nicht abzuwenden, erfolgt eine Weitergabe von Daten der Familie an das Jugendamt gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach vorheriger Abstimmung der Berater*innen mit dem Fachteam und gegebenenfalls anderen Beteiligten.

Beratung und Hilfeplanung

Die eigentliche Beratung als Kernprozess folgt der Auftrags- und Zielklärung, den Erkenntnissen aus dem Fallverstehen sowie grundsätzlich fachlichen Beratungsstandards. Der Beratungsprozess geschieht im kontinuierlichen Abgleich zwischen Aufträgen, neuen Entwicklungen, aktuellen Themen und Bedürfnissen der Ratsuchenden. Dabei sind Veränderungen von Zielen und Anliegen generell möglich.

Im Beratungsprozess ist die Planung nicht nur der weiteren Beratung, sondern auch anderweitiger Hilfen im Rahmen von Empfehlungen und gemeinsamer Reflexion mit dem Team und den Ratsuchenden möglich und wird angeboten. Die Hilfeplanung dient der Überlegung, welche weitergehenden Hilfen Familienmitglieder über die Beratung hinaus benötigen, welche Hilfen das Team des Kinderschutz-Zentrums der Familie anbieten kann und wohin sich die Familie ggfs. mit Unterstützung wenden kann, um die Hilfen zu erhalten.

Mitarbeiter*innen in Kinderschutz-Zentren entwickeln ihre eigene beraterische Qualität im Rahmen von Fortbildung und Literaturstudium weiter und sind dabei jeweils auf dem Stand aktueller fachlicher, gesellschaftlicher und rechtlicher Gegebenheiten sowie aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Der Träger stellt den Zugang zu Fortbildung im Sinne der Freistellung sowie zu entsprechender Fachliteratur sicher.

Dokumentation des Hilfeprozesses

Die Dokumentation der Beratung dient der Reflexion des Prozesses und der Planung der weiteren Hilfen. Es ist ebenso sinnvoll, Hypothesen und Einschätzungen im Beratungsverlauf, als solche gekennzeichnet, festzuhalten, um eine Kontinuität zu gewährleisten. Wichtiger Bestandteil der Beratungsdokumentation ist die Dokumentation der Ausgangslage, des Beratungsanliegens und der Zielvereinbarung für eine spätere Evaluation. Anzahl der Sitzungen, beteiligte Personen und Einbeziehung weiterer Bezugspersonen der Ratsuchenden in den Prozess sollten dokumentiert werden.

Überprüfung der Zielerreichung und Evaluation

Diese findet möglichst passgenau, zumindest am Ende des Beratungsprozesses gemeinsam mit den Ratsuchenden statt. Zur Überprüfung des Beratungsprozesses dienen regelmäßige Intervision und Fallbesprechung im Team. Sie gehören unbedingt zur Qualität des Beratungsprozesses. Darüber hinaus gewährleistet der Träger, dass die Mitarbeiter*innen des Kinderschutz-Zentrums externe Supervision in Anspruch nehmen können, um den Blick von außen auf den Prozess zu gewährleisten. Aus der regelhaften Evaluation der Beratungsprozesse kann die Anpassung struktureller und konzeptioneller Merkmale der Beratungsarbeit des Kinderschutz-Zentrums erfolgen.

8.3 Ergebnisqualität

Auf der Ebene der Ergebnisqualität werden Kriterien formuliert, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, ob und wie die angestrebten Resultate bei Einhaltung der Kriterien für Struktur- und Prozessqualität erreicht wurden. Kriterien der Ergebnisqualität liefern Hinweise für Wirksamkeit und Effizienz eines Kinderschutz-Zentrums. Dabei spielen u. a. folgende Kriterien eine wichtige Rolle:

- Angebote für differenzierte Zielgruppen
- Akzeptanz des Angebotes
- Zielerreichung im Hilfeprozess
- Zufriedenheit der Nutzer*innen
- belastbare Kooperation
- Fortschreibung der Konzepte und fachlichen Standards
- Jahresberichte und Statistik
- aktive Mitarbeit in Gremien
- Überprüfung der Vorgaben der Struktur- und Prozessqualität

Angebote für differenzierte Zielgruppen

In jedem Kinderschutz-Zentrum gibt es am Bedarf entwickelte und auf unterschiedliche Zielgruppen bezogene Leistungen.

Akzeptanz des Angebotes

Kinderschutz-Zentren werten mithilfe einer umfangreichen Statistik aus, ob das Angebot die anvisierten Zielgruppen erreicht. Erfasst wird die konkrete Nutzung der unterschiedlichen Angebote durch die Ratsuchenden und Fachleute. Dies gibt Aufschluss darüber, wie sich die Akzeptanz der Angebote im Verlauf entwickelt und wie das Kinderschutz-Zentrum im Hilfesystem verankert ist.

Zielerreichung im Hilfeprozess

Der Erfolg einer Hilfe lässt sich an der zu Beginn der Hilfe entwickelten Definition des Problems bzw. der Zielvereinbarung der Beratung messen. Gerade in Kinderschutzfällen gibt es oft unterschiedliche Zieldefinitionen der Beteiligten. Verfahren zur Einschätzung der Zielerreichung müssen daher multiperspektivisch sein, also die unterschiedlichen Einschätzungen der

Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Eltern, Fachkräfte) erfassen. Alle Beteiligten und insbesondere die Kinder und Jugendlichen sollen nach Möglichkeit eine eigene Einschätzung des Erfolges der Beratung treffen.

Diese Erhebungen zur Zielerreichung finden in der Regel bei Abschluss einer Beratung statt, können aber auch bei Zwischenbilanzen erhoben werden. Aufgrund der komplexen Problemlage empfiehlt sich als Erfassungsmethode ein Leitfaden orientiertes Interview.

Zufriedenheit

Ratsuchende sind handlungsfähige und verantwortliche Personen, die aktiv am Beratungsgeschehen mitwirken. Inwieweit die Ratsuchenden mit der angebotenen Hilfe zufrieden waren bzw. wie sie sich im Hilfeprozess angenommen fühlten, ist ein wichtiges Indiz für die Wirksamkeit der Hilfe. Auch hier gilt, dass die Zufriedenheit aller am Hilfeprozess Beteiligten erfasst wird.

Belastbare Kooperation

Die Auswertung der institutionellen Kooperation durch gemeinsame fallübergreifende Reflexion erfolgt in regelmäßigen Abständen. Auswertungskriterien sind dabei neben der Zufriedenheit der beteiligten Institutionen auch Anzahl und Qualität gemeinsamer Veranstaltungen oder gemeinsam erarbeiteter Stellungnahmen.

Fortschreibung der Konzepte und fachlichen Standards

In jedem Kinderschutz-Zentrum werden die Leistungsangebote und Konzepte überprüft und in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben.

Jahresberichte

Jedes Kinderschutz-Zentrum informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über die Ergebnisse in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern. Dies geschieht über die Herausgabe eines Jahresberichts, der einen Überblick zum Hilfeangebot, Informationen über die Arbeitsschwerpunkte und statistische Grundinformationen über den Berichtszeitraum enthält.

Aktive Mitarbeit in Gremien

Fachmitarbeiter*innen aus den Kinderschutz-Zentren beteiligen sich aktiv an kommunalen, Landes- und Bundesgremien zur Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit.

Überprüfung der Vorgaben der Struktur- und Prozessqualität

In der Reflexion im Team, mit dem Träger, in der BAG der Kinderschutz-Zentren, mit regionalen Kooperationspartner*innen sowie den Adressat*innen der Angebote des Kinderschutz-Zentrums werden Vorgaben der Struktur- und Prozessqualität auf ihre Auswirkungen, d. h. Effizienz, und ihre Einflussnahme auf die Ergebnisse von Hilfeprozessen, Fortbildungen, Institutionsbegleitung und Fachberatung hin überprüft.

9. SCHLUSS

Die Qualitätsstandards der Kinderschutz-Zentren entwerfen das Bild eines kind- und familienorientierten, inklusiven und kultursensiblen Kinderschutzes. Die Kinderschutzarbeit der Kinderschutz-Zentren hält die Balance zwischen individuellen, familiären und gesellschaftlichen Gegebenheiten und sieht sich dem gemeinsamen Ziel verpflichtet, dass Kinder und Jugendliche unter sicheren, förderlichen und wertschätzenden Bedingungen aufwachsen. Die Arbeit der Kinderschutz-Zentren stellt die beratende, klärende und helfende Arbeit in Beziehung, die Partizipation aller Beteiligten und eine ressourcenorientierte Sicht auf Kinder, Jugendliche und Familien in den Fokus. Die Kinderschutz-Zentren sehen sich in einem stetigen Prozess der fachlichen Entwicklung und halten sich darin stets überprüfbar. Die Kinderschutz-Zentren verstehen die vorliegenden Qualitätsstandards als Beschreibung eines Ist-Zustandes, der im Kontext des gesellschaftlichen und fachpolitischen Diskurses eingebettet ist und damit einer prozesshaften Fortschreibung unterliegt.



**DIE
KINDERSCHUTZ-
ZENTREN**



Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V.

Bonner Straße 145, 50968 Köln
Tel.: 0221 56975-3, Fax: 0221 56975-50
E-Mail: die@kinderschutz-zentren.org
Internet: www.kinderschutz-zentren.org